

Instandhaltung von Feuerlöschern durch Sachkundige und Prüfungen durch befähigte Personen

Feuerlöscher müssen funktionstüchtig und sicher sein

Leben, Gesundheit, Eigentum und Umwelt können bei Ausbruch eines Brandes gefährdet werden. Zum Schutz dieser Grundwerte ist es wichtig, dass sich Personen in solchen Gefahrensituationen richtig verhalten, um sich selber und ggf. andere Personen retten oder Sachwerte schützen zu können. Im Fall eines Brandes muss man sich außerdem bedingungslos auf die Funktion und Sicherheit der bereitgehaltenen Mittel zur Erkennung, Meldung und Bekämpfung von Bränden verlassen können. Ist deren Funktion nicht gewährleistet, so bleibt die erwartete Schutzwirkung aus, was zu einer besonderen Gefährdung für Personen im Gefahrenbereich führen kann. Daher wird vom Gesetzgeber nicht nur gefordert, dass z.B. Feuerlöscher in Arbeitsstätten zur Bekämpfung von Entstehungsbränden bereitzuhalten sind, sondern es wird dem Arbeitgeber auch die Verantwortung für die regelmäßige Überprüfung der Funktionsfähigkeit dieser Feuerlöscher auferlegt.

Obwohl diese gesetzlichen Vorgaben im privaten Bereich nicht greifen, ist es die Eigenverantwortung, die viele Bürger mit Blick auf tragische Brandereignisse dazu veranlasst, Feuerlöscher zum eigenen Schutz bereitzuhalten. Das Fehlen einer gesetzlichen Regelung für eine regelmäßigen Kontrolle der Funktionsbereitschaft dieser Feuerlöscher stellt kein Sicherheitsrisiko dar, da auf Grund des persönlichen Sicherheitsinteresses ein privater Eigentümer, der freiwillig zum Schutz seiner Familie Feuerlöscher bereithält, selbstverständlich auch Wert auf deren Funktionstüchtigkeit legen und daher die einschlägigen Herstellerhinweise berücksichtigt wird.

Für die Herstellung der Feuerlöscher sind Rechtsvorschriften wie die Druckgeräterichtlinie und technische Regeln wie die europäische Norm DIN EN 3 Tragbare Feuerlöscher zwingend einzuhalten. Diese hohen technischen Anforderungen an das Produkt spiegeln die Erfahrungen wider, die über mehrere Jahrzehnte bei der Herstellung und Anwendung von Feuerlöschern gesammelt wurden. Ungeachtet dessen sind auf Grund der besonderen Einsatzbedingungen unterschiedlichste Einflussfaktoren wirksam, die zu Eigenschaftsänderungen und damit zur Leistungsminderung oder zum Ausfall der Feuerlöscher führen können. Nicht zuletzt ist es der Mensch selber, der durch unbewusste oder bewusste Handlungen solche Veränderungen verursachen kann. Es ist daher trotz hoher technischer Anforderungen an das Produkt und den Herstellprozess unabhängig vom Hersteller und

vom Feuerlöschgerätetyp erforderlich, dass die Funktionsfähigkeit und die Gewährleistung der Leistungsparameter ebenso wie die Handhabungssicherheit der Feuerlöscher regelmäßig überprüft werden.



Verantwortung für die Instandhaltung und Prüfung von Feuerlöschern

Wer ist verantwortlich?

Grundsätzlich ist der Arbeitgeber für die Funktionsfähigkeit und Sicherheit der bereit gestellten Feuerlöscher verantwortlich. Die Übertragung von Aufgaben auf einen externen Dienstleister entlastet ihn nur dann, wenn er sich von dessen Kompetenz und Zuverlässigkeit überzeugt hat.

Doch wie beurteilt man die Zuverlässigkeit und Kompetenz eines Dienstleisters, von dessen Fachgebiet man nur wenige Kenntnisse hat? Zunächst ist es wichtig zu wissen, auf Basis welcher Regeln und Rechtsvorschriften diese Beurteilung zu erfolgen hat.

Feuerlöscher müssen in Notsituationen bestimmungsgerecht funktionieren und dürfen als Arbeitsmittel auch nicht zu einer Gefährdung der Beschäftigten führen. Daher wird in Rechtsvorschriften nicht nur die Instandhaltung als Mittel zur Aufrechterhaltung der bestimmungsgerechten Funktion gefordert, sondern auch deren regelmäßige Prüfung, um zu verhindern, dass selbst bei fehlerhafter Bedienung von einem Feuerlöscher keine Gefahr ausgehen kann. Für die Aufrechterhaltung der Funktion und damit der für die Branderkennung, die Alarmierung und Brandbekämpfung wichtigen Eigenschaften von Sicherheitseinrichtungen werden im Baurecht und im Arbeitsstätten-

recht konkrete Forderungen an diese Sicherheitseinrichtungen gestellt, die zum Schutz der Bürger bzw. der Beschäftigten in Gefahrensituationen erforderlich sind.

Die ArbStättV fordert vom Arbeitgeber, dass:

„...Arbeitsstätten so eingerichtet und betrieben werden, dass von ihnen keine Gefährdungen für die Sicherheit und die Gesundheit der Beschäftigten ausgehen. Dabei hat er den Stand der Technik und insbesondere die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales nach § 7 Abs. 4 bekannt gemachten Regeln und Erkenntnisse zu berücksichtigen.“

Brände werden gemäß ArbStättV als besondere Gefahren betrachtet, so dass konkrete Maßnahmen zum Brandschutz festgelegt sind:

„Arbeitsstätten müssen ... mit einer ausreichenden Anzahl geeigneter Feuerlöscheinrichtungen und erforderlichenfalls Brandmeldern und Alarmanlagen ausgestattet sein.“

Auch zum Betreiben der Arbeitsstätte werden vom Gesetzgeber in dieser Verordnung konkrete Anforderungen an Feuerlöscheinrichtungen gestellt: *„Der Arbeitgeber hat Sicherheitseinrichtungen zur Verhütung oder Beseitigung von Gefahren, insbesondere ... Feuerlöscheinrichtungen, ...in regelmäßigen Abständen sachgerecht warten und auf ihre Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen.“*

Vergleichbare Anforderungen sind auch im Baurecht verankert. Insbesondere sind in den technischen Prüfverordnungen der Länder Fristen für die wiederkehrende Überprüfung und Zuständigkeiten für die Durchführung der Prüfung von Feuerlöscheinrichtungen festgelegt.

Instandhaltung von Feuerlöschern

Für den Brandschutz in Arbeitsstätten hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales die technische Regel ASR A2.2 bekanntgemacht, die als allgemein anerkannte Regel der Technik zur Präzisierung der ArbStättV gilt.

Diese technische Regel beinhaltet nicht nur allgemeine Forderungen zur regelmäßigen Überprüfung von brandschutztechnischen Einrichtungen, sondern ganz konkrete Anforderungen zur **regelmäßigen Überprüfung von Feuerlöschern, die spätestens alle zwei Jahre durch einen Sachkundigen durchzuführen sind.**

Die regelmäßige Überprüfung der Funktions- und Löschfähigkeit macht der Gesetzgeber nicht vom Produkt (Konstruktion und Werkstoffe; Hersteller; Typ oder Löschmittel) und auch nicht vom Alter abhängig. Weitaus wichtiger sind offenbar die Betriebsbedingungen und die vielfältigen, oft nicht quantifizierbaren Umweltbedingungen sowie das besonders schwierig zu beurteilende Verhalten der Menschen. In der ASR A2.2 wird das wie folgt begründet:

„Die Bauteile von Feuerlöschern sowie die im Feuerlöscher enthaltenen Löschmittel können im Laufe der Zeit unter den äußeren Einflüssen am Aufstellungsort, wie Temperatur, Luftfeuchtigkeit, Verschmutzung, Erschütterung oder unsachgemäße Behandlung, unbrauchbar werden. Zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit sind Feuerlöscher daher mindestens alle zwei Jahre durch einen Sachkundigen zu prüfen.“

Inhalt und Umfang der von einem Sachkundigen durchzuführenden regelmäßigen Instandhaltung sind in der als anerkannte technische Regel geltenden DIN 14406 Teil 4 festgelegt. Das **bvfa-Merkblatt bvfa-FL 2016-09 (01) Arbeitsschritte bei der Instandhaltung von tragbaren Feuerlöschern** beinhaltet eine für nicht fachkundige Personen übersichtliche Darstellung der notwendigen Arbeitsschritte für die Instandhaltung. Sachkundige, die mit der Instandhaltung beauftragt werden, sollten die personellen Voraussetzungen erfüllen, die in diesem Merkblatt angegeben sind, und nachweisen können, dass die vorgeschriebenen Arbeitsschritte durchgeführt wurden.

Prüfung von Feuerlöschern

Es ist jedoch nicht ausreichend, wenn ein Feuerlöscher funktionsfähig ist. Zum Schutz der Beschäftigten müssen darüber hinaus auch die Anforderungen an die Sicherheit der Feuerlöscher bei der Benutzung erfüllt werden. Für alle Arbeitsmittel, also auch für Feuerlöscher, sind daher die Anforderungen der BetrSichV zu erfüllen. Demnach muss der Arbeitgeber auf Basis einer Gefährdungsbeurteilung Prüffristen, Prüfumfang und Prüfständigkeit auch für Feuerlöscher festlegen. Das ist insbesondere erforderlich, da Feuerlöscher nicht nur als Arbeitsmittel, sondern auch auf Grund der Druckbelastung als überwachungsbedürftige Anlagen einzustufen sind.

Die Durchführung dieser Prüfung obliegt den zugelassenen Überwachungsstellen (ZÜS), darf jedoch bei den meisten Feuerlöschern durch eine „zur Prüfung befähigten Person“ (bP) durchgeführt werden. Auch dann, wenn Sachkundige in der Regel als bP ausgebildet sind, muss diese Prüfung gesondert beauftragt und von der bP dokumentiert werden. Diese Prüfung wird nicht durch die Instandhaltung nach DIN 14406 Teil 4 abgegolten.

Anforderungen an die befähigten Personen sind in der BetrSichV festgelegt. Die Gütegemeinschaft RAL-GZ 974 „Handbetätigte Geräte zur Brandbekämpfung – Instandhaltungsrichtlinien und Fachlehrgänge“ hat allgemeingültige Regeln, die auch in der VDI-Richtlinie VDI 4068 – Blatt 13 „Befähigte Personen zur Prüfung von Feuerlöschern“ verankert wurden, für die Ausbildung und Prüfung der bP erstellt. Personen, die die Instandhaltung nach DIN 14406 Teil 4 und die Prüfung nach BetrSichV für Feuerlöscher durchführen, müssen von ihrem Arbeitgeber ausdrücklich für diese Arbeiten legitimiert sein.

Auch dann, wenn der Auftraggeber sich in der Regel darauf verlassen kann, dass vertraglich vereinbarte Leistungen gemäß der geltenden Vorschriften und Regeln erbracht werden, trägt er eine Mitverantwortung, wenn er insbesondere aus Kostengründen bei der Auswahl des Dienstleisters und der Kontrolle der korrekten Leistungserbringung nicht die notwendige Sorgfalt walten lässt.

Infobox: Instandhaltung von Feuerlöschern durch Sachkundige

Dieses Merkblatt wurde von der Fachgruppe Feuerlöschgeräte-Industrie im bvfa herausgegeben. Es steht auf der bvfa-Homepage unter www.bvfa.de (Publikationen) zum Download zur Verfügung.